

Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung der Kultur (Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Förderung
6. Verfahren
 - 6.1. Antrag / Antragsfristen
 - 6.2. Bewilligung
 - 6.3. Auszahlungsverfahren
 - 6.4. Nachweis der Verwendung
 - 6.5. Allgemeine Vorschriften
7. Inkrafttreten

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Börde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Die Bewilligung von Fördermitteln für die Kultur ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Börde. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Börde fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie kulturelle und künstlerische Vorhaben und Projekte.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturliebens im Landkreis Börde gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Ansätze zur kulturellen Belebung in den Gemeinden und Städten des Landkreises Börde gilt es zu fördern und weiterhin in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Börde darstellen
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler und überregionaler Bedeutung
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Tradition unserer Region gewidmet sind

- Initiativen in allen Bereichen der Kultur/Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln
- Unterstützung regionaler Künstler und des Kulturaustausches zwischen freien Trägern der Kultur
- Forschung und Publikationen über lokale Geschichte und Kultur sowie zu volkskundlichen Studien
- kulturelle Projekte im Rahmen von Traditions- und Heimatpflege wie Volksfesten, Jahrfeiern, Stadt- und Gemeindefesten
- Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Chorleiterschulungen oder Fortbildungen im Ehrenamt)

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- vorwiegend gesellige Veranstaltungen
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben
- Repräsentationskosten (z.B. Gastgeschenke)
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- Vereinsbekleidung
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte

Zuwendungen können erhalten:

- natürliche Personen
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des privaten Rechts

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Landkreis Börde hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zum Landkreis Börde nachweist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass:

- an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches Kreisinteresse besteht, und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses Kreisinteresse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Förderung dient insbesondere dem Ziel, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürger mit ihrem Heimatlandkreis zu unterstützen und spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern. Dahingehend hat der Antragsteller die Ziele seines beabsichtigten Vorhabens anhand der beigefügten Unterlagen hinreichend glaubhaft zu machen,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,

- der Förderzeitraum auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt ist und
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Börde (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung durch den Landkreis Börde erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Im Ausnahmefall kann der Landkreis Börde eine höhere Förderung zulassen. Anträge unter einer Mindestförderung von 50 EUR werden nicht berücksichtigt. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

Zuwendungsfähig sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang entstehenden Ausgaben, ausgenommen die von der Förderung ausgeschlossenen Punkte nach Ziffer 2 Satz 5.

6. Verfahren

6.1. Antrag / Antragsfristen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des entsprechenden Antragformulars an den Fachdienst Schulen und Kultur zu erfolgen. Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten. Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vorschriften der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

6.2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Börde. Der den Fachdienst Schulen und Kultur entscheidet über die Vergabe der Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR, sofern nicht bereits Entscheidungen im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung des Landkreises Börde getroffen sind. Bei Zuwendungen über 1.000,00 EUR entscheidet der Landrat. Die Hö-

he der Vergabe von finanziellen Mitteln bilden und begründen im Einzelfall quantitative und qualitative Aspekte. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich mittels eines Bescheides.

6.3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid des Landkreises Börde übersandt.

6.4. Nachweis der Verwendung

Dem Landkreis Börde ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen. Abweichend vom Abschnitt 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) ist der Verwendungsnachweis baldmöglichst, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, beim Fachdienst Schulen und Kultur einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalrechnungen mit dem Nachweis der sachlich / rechnerischen Richtigkeit sowie dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

6.5. Allgemeine Vorschriften

Der Landkreis Börde behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme hinter dem Betrag, der der Bewilligung zugrunde gelegen hat, zurückbleiben.

Der Missbrauch der Förderungsrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel und den Ausschluss des Antragstellers von künftigen Fördermöglichkeiten zur Folge.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung der Kultur tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Richtlinie des Landkreises Börde zur Förderung der Kultur vom 27.03.2008 außer Kraft gesetzt.

Landkreis Börde
Haldensleben, den 15.12.2016



Walker
Landrat